

Merkblatt: Einheitliche Entscheidungsgrundlagen für Auszahlungen aus der Lektionenbuchhaltung

Grundsätzliches zur Lektionenbuchhaltung:

Mit der Lektionenbuchhaltung werden die Abweichungen von der individuellen Jahres-Sollarbeitszeit erfasst für den Übertrag auf folgende Jahr und als Grundlage einer Kompensation. Überzeit oder Minderzeit in Form der Übernahme von Mehrlektionen oder Minderlektionen können zum Ausgleich von schulorganisatorisch bedingten Pensenschwankungen vereinbart werden. Weiter können Mehrlektionen zur Übernahme eines konkreten Auftrages in den Aufgabenbereichen EA1 und EA2 des Berufsauftrags oder für Stellvertretungen vereinbart werden.

Die Schulleitungen führen für jede Lehrperson eine Lektionenbuchhaltung zur Erfassung von vereinbarten Mehr- und Minderlektionen (§13 Abs. 1 Vo AZ LP). Diese sind in der Regel im Folgejahr zu kompensieren. Für Minderlektionen gilt, dass diese angeordnet werden dürfen, wenn sie der Kompensation dienen. Minderlektionen, die zu einem negativen Saldo in der Lektionenbuchhaltung führen, sind zwischen Schulleitung und Lehrperson mit beidseitiger Unterschrift schriftlich zu vereinbaren (§13 Abs. 4 Vo AZ LP).

Der Saldo der Lektionenbuchhaltung für vereinbarte Mehr- oder Minderzeit darf höchstens vier Jahreslektionen (§13 Abs. 3 Vo AZ LP) betragen.

Richtlinie für die Auszahlungen aus der Lektionenbuchhaltung

Der Saldo der Lektionenbuchhaltung ist in aller Regel zu kompensieren (§13 Abs. 8 Vo AZ LP). Aus Gründen des Gesundheitsschutzes gilt dies insbesondere bei Lehrpersonen mit einem Vollpensum.

Im Einzelfall und als Ausnahme vom Regelfall der Kompensation kann eine Auszahlung der in der Lektionenbuchhaltung gutgeschriebenen Lektionen durch die Lehrperson beantragt werden. Über eine Barvergütung entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Lehrperson.

Eine Auszahlung aus der Lektionenbuchhaltung kann insbesondere erfolgen bei

- Lehrpersonen im Teilpensum
- Austritt aus dem Schuldienst
- Übertritt in eine Schulleitungs-Funktion (mit einem SL-Pensum von mehr als 50%)¹
- einer persönlichen Notlage der Lehrperson gem. OR
- einer begründeten Personalnotlage der Schule

Bei der ausnahmsweisen Barvergütung an Lehrpersonen in einem Vollpensum dürfen Auszahlungen in maximal zwei aufeinanderfolgenden Jahren vorgenommen werden.

Unterschriften, Prozess:

Antrag/Unterschrift Lehrperson → Freigabe/Unterschrift SL →
Versand an Abteilung Personal BKSD

Die BKSD führt ein Controlling über die Auszahlung aus der Lektionenbuchhaltung.

¹ Ab einem SL-Pensum von mehr als 50 % muss die LBH saldiert werden (Austritt als LP). Bis zum Stellenantritt als SL-Mitglied ist die LBH zu kompensieren.

Anhang: Auszüge aus den Rechtsgrundlagen:

Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen (SGS 646.40); vom 1. August 2024

§ 10 Umrechnung von Lektionen in Arbeitsstunden

¹ Für die Umrechnung einer Jahreslektion in Jahresarbeitszeit gilt folgender Umrechnungsfaktor: Jahresarbeitszeit / Anzahl Lektionen Unterrichtsverpflichtung.

§ 13 Lektionenbuchhaltung

¹ Schulleitungen führen für jede Lehrperson eine Lektionenbuchhaltung zur Erfassung von vereinbarten Mehr- und Minderlektionen.

² Mehr- und Minderlektionen umfassen:

- a. die im Voraus vereinbarte bzw. angeordnete erhöhte oder verringerte Unterrichtsverpflichtung;
- b. die über die individuelle jährliche Sollarbeitszeit hinaus im Voraus schriftlich vereinbarte Arbeitszeit in den Bereichen EA1 und EA2 für die Erfüllung eines konkreten Auftrags;
- c. Stellvertretungslektionen, die nicht ausbezahlt, sondern in die Lektionenbuchhaltung aufgenommen werden.

³ Der Saldo der Lektionenbuchhaltung darf den zeitlichen Gegenwert von plus resp. minus 4 Jahreslektionen nicht überschreiten.

⁴ Minderlektionen, die zu einem negativen Saldo in der Lektionenbuchhaltung führen, müssen zwischen Schulleitung und Lehrperson schriftlich vereinbart werden.

⁵ Mehr- und Minderlektionen werden in der Regel im Folgejahr zeitlich kompensiert.

⁶ Die Lektionenbuchhaltung der Lehrpersonen wird beim Schuljahreswechsel von der Schulleitung für das darauffolgende Schuljahr nachgeführt.

⁷ In der Lektionenbuchhaltung im Voraus vereinbarte Mehr- und Minderlektionen gemäss Abs. 2 Bst. a und b, die zu einer Pensenerhöhung oder -minderung während mindestens 3 Monaten führen, werden gleichbehandelt wie eine Vertragsanpassung.

⁸ Der Saldo der Lektionenbuchhaltung ist in der Regel zu kompensieren. Über eine Auszahlung entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Lehrperson.

⁹ Weist die Lektionenbuchhaltung bei Stellenaustritt einen negativen Saldo aus, besteht eine Rückerstattungspflicht für die nicht geleisteten Lektionen an den Arbeitgeber.

§ 14 Stellvertretungen

¹ Stellvertretungslektionen werden als vereinbarte Mehrlektionen in der Lektionenbuchhaltung geführt. Sie können in Absprache zwischen Schulleitung und Lehrperson auch ausbezahlt werden.

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret);

Vom 8. Juni 2000

§ 5b Gesamtpensum (Ergänzung vom 17. November 2011 (GS 37.710), in Kraft seit 1. Januar 2012.)

¹ Das Gesamtpensum umfasst alle Anstellungen beim Kanton Basel-Landschaft.

² Das Gesamtpensum der Mitarbeitenden darf in der Regel ein Vollpensum gemäss § 4 beziehungsweise für Ärztinnen und Ärzte gemäss § 4a nicht übersteigen.

³ Ein Gesamtpensum, das ein Vollpensum bis zu maximal 10% übersteigt, ist zulässig, wenn es arbeitsorganisatorisch bedingt ist und in der nächsten Planperiode, jedoch spätestens im folgenden Jahr ausgeglichen werden kann.

⁴ Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen.